

# **BVGer E-2770/2018 vom 20. März 2020**

Bundesverwaltungsgericht, 2020-03-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-2770\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2770_2018)

FR: TAF E-2770/2018 du 20 mars 2020

IT: TAF E-2770/2018 del 20 marzo 2020

## **Regeste**

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015 [SR 142.31]).

### **E. 1.2**

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - und auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG).

### **E. 1.3**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.4**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Nach Lehre und Rechtsprechung erfüllt eine asylsuchende Person die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG und Art.

1A des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30), wenn sie mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft mit gutem Grund Nachteile von bestimmter Intensität befürchten muss, die ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive zugefügt zu werden drohen und vor denen sie keinen ausreichenden staatlichen Schutz erwarten kann (vgl. BVGE 2007/31 E. 5.2 f.; 2008/4 E. 5.2, jeweils m.w.H.). Die in Art. 3 Abs. 1 AsylG erwähnten fünf Verfolgungsmotive sind über die sprachlich allenfalls engere Bedeutung ihrer Begrifflichkeit hinaus so zu verstehen, dass die Verfolgung wegen äusserer oder innerer Merkmale, die untrennbar mit der Person oder Persönlichkeit des Opfers verbunden sind, erfolgt ist beziehungsweise droht (vgl. BVGE 2014/27 E. 6.3). Aufgrund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes setzt die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausserdem voraus, dass die betroffene Person in ihrem Heimat- oder Herkunftsstaat keinen ausreichenden Schutz finden kann (vgl. BVGE 2008/12 E. 7.2.6.2; 2008/4 E. 5.2). Massgeblich für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Situation im Zeitpunkt des Entscheides, wobei allerdings erlittene Verfolgung oder im Zeitpunkt der Ausreise bestehende begründete Furcht vor Verfolgung auf andauernde Gefährdung hinweisen kann. Veränderungen der Situation zwischen Ausreise und Asylentscheid sind zu Gunsten und zu Lasten der asylsuchenden Person zu berücksichtigen (vgl. BVGE 2010/57 E. 2; 2010/9 E. 5.2; 2007/31 E. 5.3 f., jeweils m.w.H.). Erstrecken sich Verfolgungsmassnahmen neben der primär betroffenen Person auf Familienangehörige und Verwandte, liegt eine Reflexverfolgung vor. Diese ist flüchtlingsrechtlich relevant, wenn die von der Reflexverfolgung betroffene Person ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG ausgesetzt ist oder sie die Zufügung solcher Nachteile mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründet befürchten muss (zum Begriff der Reflexverfolgung BVGE 2007/19 E. 3.3 S. 225, unter Hinweis auf Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1994 Nr. 5 E. 3h; vgl. ausserdem EMARK 1994 Nr. 17).

### **E. 3.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

### **E. 4.1**

In der Begründung des ablehnenden Asylentscheids erwägt das SEM im Wesentlichen Folgendes:

#### **E. 4.1.1**

Bezüglich der Entführung durch unbekannte Dritte könne nicht mit abschliessender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass diese dem IS angehört hätten. Jedoch seien die Täter an O. interessiert gewesen. So hätten sie vom Beschwerdeführer verlangt, O. zu kontaktieren. Es sei daher nicht auszuschliessen, dass es sich bei diesem Überfall um einen Nachteil handle, der mit der allgemeinen instabilen Lage in Syrien zusammenhänge. Folglich handle es sich diesbezüglich nicht um eine Zwangssituation, und ein asylrelevantes Motiv sei nicht erkennbar.

#### **E. 4.1.2**

Die Zwangsrekrutierung des Beschwerdeführers durch die YPG sei ebenfalls als nicht asylrelevant zu qualifizieren. So habe der Beschwerdeführer während der Dienstzeit bei der YPG keine schwerwiegenden Übergriffe im Sinne von Art. 3 AsylG erlitten. Zudem sei auch eine Furcht vor künftigen ernsthaften Nachteilen aufgrund seiner Desertion nicht begründet, zumal er über kein politisches Profil verfüge. Zwar möge für Kurden ein sozialer Druck bestehen, die kurdische Volksmiliz zu unterstützen. Es sei jedoch davon auszugehen, dass die YPG über genügend frei- und einsatzwillige Personen verfüge und nicht auf Zwangsrekrutierungen angewiesen sei. Ferner sei es unwahrscheinlich, dass es künftig zu unverhältnismässigen Konsequenzen gekommen wäre. Darüber hinaus seien seine Eltern und vier Geschwister seit seiner Ausreise unbehelligt in Syrien wohnhaft.

#### **E. 4.1.3**

Auch aus dem Umstand, dass er als Ajnabi registriert sei, könne der Beschwerdeführer keine asylrelevanten Nachteile ableiten. Gemäss geltender Rechtsprechung unterlägen Ajnabi in Syrien keiner Kollektivverfolgung (vgl. Urteil des BVGer D-7624/2009 vom 3. März 2011 E. 6.4). Zudem bestehe für Ajnabi die Möglichkeit, die syrische Staatangehörigkeit zu beantragen.

#### **E. 4.2.1**

In seiner Beschwerdeschrift hält der Beschwerdeführer dem insbesondere entgegen, nicht sein Onkel, sondern er persönlich sei vom IS verfolgt worden. Weshalb es sich dabei nicht um eine Zwangssituation gehandelt haben sollte, habe die Vorinstanz nicht begründet. Im Übrigen habe er detaillierte Angaben zu seinen Entführern gemacht, die veranschaulichten, dass es sich bei ihnen um Mitglieder des IS gehandelt habe.

#### **E. 4.2.2**

Was die Einschätzung der Vorinstanz betreffe, seine Desertion von der YPG habe keine asylrelevante Verfolgung zur Folge, da die Partei aufgrund genügend freiwilliger Personen nicht auf Zwangsrekrutierungen angewiesen sei, so gehe diese fehl. Allgemein zugängliche Quellen belegten sehr wohl, dass die YPG Zwangsrekrutierungen durchführe und Verhaftungen zugenommen hätten, seit ein Gesetz zur Rekrutierung erlassen worden sei. Im Weiteren sei aufgrund seiner Aussagen zu seinem persönlichen politischen Engagement sowie zu demjenigen seiner Familie unverständlich, warum das SEM gefolgert habe, er weise kein politisches Profil auf. Bei einer Rückkehr nach Syrien fürchte er sich sowohl vor einer erneuten Zwangsrekrutierung als auch vor Repressalien.

#### **E. 4.2.3**

Sodann habe die Vorinstanz seinen familiären Kontext vollständig vernachlässigt, denn mehrere seiner Familienangehörigen hätten in der Schweiz politisches Asyl erhalten: seine Schwester F.\_\_\_\_\_, seine Tante G.\_\_\_\_\_ sowie seine Cousins H.\_\_\_\_\_, I.\_\_\_\_\_ und J.\_\_\_\_\_. Da er aus einer oppositionspolitisch aktiven Familie stamme, bestehe die Gefahr einer Reflexverfolgung bei einer Rückkehr nach Syrien.

#### **E. 4.2.4**

Schliesslich betont der Beschwerdeführer erneut, er habe sich in Syrien gerade nicht einbürgern lassen wollen, ansonsten er Militärdienst hätte leisten müssen, wobei er seine Aussagen mit mehreren Schnellrecherchen der Schweizerischen Flüchtlingshilfe belegt.

### **E. 4.3**

In der Vernehmlassung führt die Vorinstanz zur geltend gemachten Reflexverfolgung aus, der Beschwerdeführer stamme - entgegen seiner Behauptung - nicht aus einer oppositionspolitisch aktiven Familie, womit nicht von einer ernsthaften Gefahr einer Reflexverfolgung auszugehen sei. Seine Schwester F.\_\_\_\_\_ habe in ihrer Anhörung dargelegt, dass sie keine Probleme habe und lediglich in das Asyl ihres Ehemannes (Anmerkung Gericht: K.\_\_\_\_\_, der Cousin des Beschwerdeführers) einbezogen werden wolle. Auch in den Vorbringen dieses Cousins sei kein politisches Profil erkennbar. Lediglich den Akten seiner Tante G.\_\_\_\_\_ sei zu entnehmen, dass sie über ein solches verfüge. Die erwähnten Personen H.\_\_\_\_\_ und J.\_\_\_\_\_ hätten im Zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS) nicht gefunden werden können.

### **E. 4.4**

In der Replik wiederholt der Beschwerdeführer im Wesentlichen seine bereits in der Beschwerdeschrift geltend gemachten Vorbringen zur Reflexverfolgung. Neu bringt er vor, dass auch sein Cousin und Schwager L.\_\_\_\_\_, die Tochter seines Cousins, M.\_\_\_\_\_, und seine Tante N.\_\_\_\_\_ aufgrund ihrer oppositionspolitischen Aktivitäten in Syrien in der Schweiz Asyl erhalten hätten. Hinsichtlich seiner Cousins H.\_\_\_\_\_ und J.\_\_\_\_\_ nennt er zwei ZEMIS-Nummern.

### **E. 5.1**

Das Gericht gelangt in Übereinstimmung mit der Vorinstanz zum Schluss, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers nicht als asylrelevant zu qualifizieren sind. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann auf die überwiegend zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (vgl. Zusammenfassung E. 4.1). Ergänzend ist folgendes festzuhalten:

#### **E. 5.1.1**

Was die Entführung des Beschwerdeführers durch unbekannte Dritte betrifft, so ist zwar mit dem Beschwerdeführer einig zu gehen, dass die Festhaltung durch den IS oder eine andere Gruppierung sehr wohl als Zwangssituation bezeichnet werden muss. Dennoch fehlt es diesem Ereignis an Asylrelevanz, und zwar, weil es an einem entsprechenden Motiv mangelt. Die Schilderungen des Beschwerdeführers lassen ein solches jedenfalls nicht erkennen. Vielmehr ist mit einer weitaus grösseren Wahrscheinlichkeit anzunehmen, der Entführung hätten monetäre Interessen zugrunde gelegen. So sind der Beschwerdeführer und G. im Rahmen ihrer Arbeitstätigkeit für O. angehalten worden, der einen eigenen Betrieb geführt habe. Sodann sei von O. ein Lösegeld verlangt worden (vgl. A16 F60 f.). Daran ändert nichts, wenn der Beschwerdeführer beteuert, es habe sich sehr wohl um den IS gehandelt, zumal allgemein bekannt ist, dass dieser sich mit kriminellen Machenschaften - wozu auch die Entführung zur Lösegelderpressung gehört - finanziert. Es deutet nämlich nichts in den Akten daraufhin, dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner Ethnie oder eines sonstigen asylrelevanten Motivs beziehungsweise, dass er anstelle von O. aus einem asylrelevanten Grund von den Islamisten festgenommen worden wäre. Unabhängig davon hatte die Flucht des Beschwerdeführers aus der Gefangenschaft gemäss seinen Angaben auch keine weiteren Folgen (vgl. A16 F66), weder für ihn noch offenbar für seine Angehörigen. Vielmehr habe O. ihm nach einem dreimonatigen Aufenthalt zu Hause mitgeteilt, er könne seine Arbeit wiederaufnehmen, da keine Gefahr mehr für ihn bestehe (vgl. ebd. F43). Nach dem Gesagten gibt es keinen Grund anzunehmen, im heutigen

Zeitpunkt habe der Beschwerdeführer wegen dieses Ereignisses begründete Furcht vor Verfolgung, zumal das Bundesverwaltungsgericht keine Kollektivverfolgung von Kurdinnen und Kurden seitens islamistischer Gruppierungen anerkennt (vgl. Urteil des BVGer E-937/2017 vom 16. Januar 2020 E. 6.3 m.w.H.). Hinzu kommt, dass der IS seine territoriale Kontrolle in Syrien mittlerweile fast vollständig verloren hat (vgl. NZZ online, Wie ein Bürgerkrieg zum Spielbrett anderer Staaten wurde - acht Antworten zur Lage in Syrien, 13.06.2019, <https://www.nzz.ch/international/syrien-antworten-zur-lage-im-syrien-konflikt-ld.1377102#subtitle-1-wie-sieht-die-lage-in-syrien-derzeit-aus>, abgerufen am 10.02.2020).

### **E. 5.1.2**

Bezüglich der geltend gemachten Zwangsrekrutierung durch die YPG ist folgendes festzuhalten: Nach konstanter Einschätzung des Bundesverwaltungsgerichts ist weder die allgemeine kurdische Wehrpflicht noch eine allfällige Zwangsrekrutierung durch die YPG als asylrelevant zu qualifizieren. Denn die Militärdienstpflicht knüpft nicht an eine der in Art. 3 AsylG aufgeführten Eigenschaften, sondern an den Wohnort, das Alter und das Geschlecht an (vgl. Urteil des BVGer D-4838/2019 vom 30. Dezember 2019 E. 7.5.1 mit Hinweis auf das inzwischen mehrfach bestätigte Referenzurteil des BVGer D-5329/2014 vom 23. Juni 2015 E. 5.3). Mit der Vorinstanz ist einig zu gehen, dass auch im vorliegenden Fall aus den entsprechenden Vorbringen keine asylrelevante Verfolgung ersichtlich ist. So sind weder den Angaben zum Moment der Zwangsrekrutierung, als der Beschwerdeführer und sein Cousin an einem Kontrollposten der Asaysh kontrolliert und rekrutiert worden seien (vgl. A16 F43 S. 10), noch jenen zum Verlauf der Ausbildung und Dienstzeit für die YPG Massnahmen ersichtlich, die auf asylrechtlich relevanten Motiven basiert hätten. Soweit der Beschwerdeführer moniert, er habe mit schweren Sanktionen für seine Desertion zu rechnen, ist zum einen festzustellen, dass er geltend gemacht hatte, bereits früher vom Frontdienst geflohen zu sein, ohne dass dies entscheidende Folgen gehabt hätte (vgl. A5 Ziff. 7.01). Auch einschlägigen Quellen kann nicht entnommen werden, dass bei einer Desertion von der YPG Sanktionen drohen würden, welche als ernsthafte Nachteile im Sinne des Asylgesetzes zu qualifizieren wären (vgl. das bereits erwähnte Referenzurteil D-5329/2014 E. 5.3 und dort zitierte Quellen). Insbesondere ergibt sich kein systematisches Vorgehen gegen Deserteure, welches die Schwelle zu ernsthaften Nachteilen erreichen würde. Zwar spricht der Danish Immigration Service davon, dass ein Deserteur dem Gericht zugeführt werde und es zu einer Gefängnisstrafe kommen könne (vgl. Danish Immigration Service, Syria: Military Service, Mandatory Self-Defence Duty and Recruitment to the YPG, Copenhagen, 26. Februar 2015, Ziff. 2.3.4, gefunden auf [https://www.ecoi.net/en/file/local/1086597/1226\\_1425637269\\_syriennotat26feb2015.pdf](https://www.ecoi.net/en/file/local/1086597/1226_1425637269_syriennotat26feb2015.pdf), letztmals abgerufen am 11.02.2020). Selbst im Fall einer Bestrafung wäre wohl die zugrundeliegende Motivation nicht asylrelevant, da die Quellenlage nicht darauf hindeutet, Deserteure würden im Zusammenhang mit der YPG als "Staatsfeinde" betrachtet und daher einer politisch motivierten drakonischen Bestrafung zugeführt. In Ermangelung eines asylrelevanten Verfolgungsmotivs wäre eine drohende Bestrafung somit lediglich unter dem Aspekt der Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs als «real risk» im Sinne von Art. 3 EMRK relevant, welcher aufgrund der in der angefochtenen Verfügung angeordneten vorläufigen Aufnahme hier allerdings nicht Prozessgegenstand ist.

### **E. 5.1.3**

Auch aus den erst auf Beschwerdestufe vorgebrachten pauschalen Hinweisen auf eine drohende Reflexverfolgung vermag der Beschwerdeführer nichts zu seinen Gunsten abzuleiten. Insbesondere legt er nicht im Entferntesten dar, auf welchem Zusammenhang seine diesbezügliche Furcht gründe. Aus den Akten ergeben sich auch keine Hinweise darauf, inwiefern das SEM gehalten gewesen wäre, im Zusammenhang mit den in der Schweiz lebenden Verwandten des Beschwerdeführers weitere Abklärungen zu treffen. Der Beschwerdeführer hatte weder in der BzP noch in der Anhörung angegeben, er habe in Syrien wegen seinen in der Schweiz lebenden Verwandten - die alle vor ihm ausgewandert sind - Probleme gehabt. Dies gilt auch hinsichtlich mehrerer seiner Brüder, die aufgrund der Vorladung zum Dienst in der syrischen Armee das Land verlassen hätten (vgl. A16 F37). Schliesslich finden sich in den Akten auch keine Hinweise darauf, dass seine in Syrien verbliebenen Eltern und vier Geschwister Problemen wegen ihm oder der in der Schweiz lebenden Verwandten ausgesetzt waren oder sind. Es ist nach dem Gesagten auch nicht ersichtlich, weshalb der Beschwerdeführer bei einer (hypothetischen) heutigen Rückkehr mit hoher Wahrscheinlichkeit und in naher Zukunft wegen seiner in der Schweiz lebenden Verwandten ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG zu befürchten hätte. Auch die vom Gericht von Amtes wegen beigezogenen Akten der Verwandten des Beschwerdeführers führen nicht zu einem anderen Schluss.

#### **E. 5.1.4**

Wie oben unter E. 3.1 definiert, erfüllt eine Person die Flüchtlingseigenschaft nur dann, wenn sie mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft mit gutem Grund Nachteile von bestimmter Intensität befürchten muss, die ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive zugefügt zu werden drohen. Mit seinem Einwand, der Beschwerdeführer wäre in Syrien zum Militärdienst verpflichtet, den er verweigern würde, falls er die syrische Staatsbürgerschaft erlangen würde, vermag er deshalb offensichtlich nichts zu seinen Gunsten zu bewirken. Hinzu kommt, dass die Dienstverweigerung für sich alleine die Flüchtlingseigenschaft in der Regel nicht begründet, sondern damit eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG verbunden sein muss (vgl. BVGE 2015/3 E. 5.9). Anzufügen bleibt, dass die allgemeinen Benachteiligungen, die Ajnabi (Staatenlose Kurden in Syrien) in Syrien zu gewärtigen haben, mangels Intensität grundsätzlich keine Asylrelevanz entfalten (vgl. Urteil des BVGerD-5014/2018 vom 6. September 2019 E. 6.2.2 m.w.H.).

#### **E. 5.1.5**

Der Beschwerdeführer selbst hatte angegeben, aufgrund seiner Sympathie und gewisser kultureller Tätigkeiten für eine kurdische Partei vor seiner Ausreise aus Syrien nie Schwierigkeiten gehabt zu haben (vgl. A16 F75 ff.). Es gibt keinen Grund anzunehmen, dies wäre bei einer allfälligen heutigen Rückkehr in asylrechtlich erheblicher Weise anders.

#### **E. 5.2**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine Verfolgungsgefahr im Sinne von Art. 3 AsylG darzulegen. Die Vorinstanz hat seine Flüchtlingseigenschaft zu Recht verneint und sein Asylgesuch abgelehnt.

#### **E. 6**

Im Sinne einer Klarstellung ist abschliessend festzuhalten, dass sich aus den vorstehenden Erwägungen nicht der Schluss ergibt, der Beschwerdeführer sei im heutigen Zeitpunkt in Syrien nicht gefährdet. Das SEM hat der Gefährdung des Beschwerdeführers mit der

Anordnung der vorläufigen Aufnahme in der Schweiz zufolge Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG (Ausländer- und Integrationsgesetz, SR 142.20) bereits entsprechend Rechnung getragen.

#### **E. 7.1**

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 AsylG).

#### **E. 7.2**

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Auch kein anderer Grund nach Art. 32 Abs. 1 AsylV1 (Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen; SR 142.311) ist ersichtlich. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

#### **E. 8**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 9**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Aus den Unterlagen, welche der Beschwerdeführer im Rahmen des rechtlichen Gehörs zur allfälligen wiederwägungsweisen Aufhebung des gutgeheissenen Gesuchs um unentgeltliche Prozessführung vom 23. Mai 2018 am 24. Februar 2020 eingereicht hat, geht hervor, dass er nach wie als bedürftig im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG zu gelten hat. Folglich sind keine Verfahrenskosten zu erheben. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.